

Lesefassung

Neufassung der Betriebsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt vom 11.02.2010

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt hat aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), sowie des §§ 2, 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. 2003, Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345), der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) und des § 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld - Rudolstadt die Neufassung der Betriebsatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung nach der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
 - b) Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Zweckverband kann alle seinen Verbandszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der § 71 Thür.KO ist dabei zu beachten
- (5) Der Zweckverband verfolgt im Bereich des Betriebsteils Wasserversorgung keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital für den

Betriebszweig Wasserversorgung beträgt	5.200.000,00 €
Betriebszweig Abwasserentsorgung beträgt	5.200.000,00 €

§ 3 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsleiter. In Abwesenheit wird dieser durch den vom Geschäftsleiter des ZWA Saalfeld-Rudolstadt berufenen stellvertretenden Geschäftsleiter vertreten.
- (2) Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes. Laufende Geschäfte sind soweit nicht der Verbandsausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind insbesondere:
1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werks- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss.
 4. Personaleinsatz sowie Personalangelegenheiten einschließlich Einstellung und Entlassung von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Geschäftsleitung betreffen.
 5. Für Personalentscheidungen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der ThürKO bedarf es der Zustimmung des Verbandsausschusses - sofern nicht die Verbandsversammlung nach § 6 Absatz 2 Nr. 04 der Verbandssatzung des Zweckverbandes zuständig ist.
- (3) Die Geschäftsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Verbandsversammlung und Verbandsausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter des Verbandes übertragen.

§ 4 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wahr.
- (2) Der Verbandsausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Geschäftsleitung (§ 3), der Verbandsvorsitzende (§ 10 der Verbandssatzung) oder die Verbandsversammlung zuständig sind.

§ 5 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vergabeentscheidungen für die im Wirtschaftsplan oder etwaigen Nachträgen zum Wirtschaftsplan enthaltenen Vergabemaßnahmen nach VOB, VOL, VOF ab 25.000 €.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Geschäftsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten (§ 19 ThürEBV).
- (3) Die Geschäftsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1.1.2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17. März 2000 einschließlich ihrer zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.